	Informationsblatt	Stand: 2020-06-23
	Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt	Lebensmittelüberwachung

Mit diesem Informationsblatt sollen insbesondere Hersteller und Importeure von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt angesprochen werden.

Das Spektrum von Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, ist sehr groß und reicht u. a. von Keramikgegenständen über Papiere, Kunststoffe, abbaubare Folien aus Zellglas, Aluminiumfolie bis hin zu Antihaftbeschichtungen von Kochgeschirr.

Allgemein gilt im Sinne einer guten Herstellungspraxis (GHP) für diese Materialien, dass ihre stofflichen Bestandteile unter den normalen und vorhersehbaren Verwendungsbedingungen nur in Mengen auf das Lebensmittel übergehen, die die Gesundheit des Verbrauchers nicht gefährden. Die Materialien dürfen zu keiner unvermeidbaren Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel führen und nicht zu einer Beeinträchtigung der geruchlichen und geschmacklichen Eigenschaften des Lebensmittels führen.

Da die meisten Beanstandungen von amtlich untersuchten Proben von Bedarfsgegenständen aus Kennzeichnungsmängeln resultieren, soll insbesondere auf die Kennzeichnungsvorschriften eingegangen werden.


Das Informationsblatt gibt nur einen groben Überblick, es entbindet Hersteller nicht von der Pflicht, sich ständig über die aktuell gültigen Rechtsnormen zu informieren und ihre Produkte dahingehend anzupassen.

1. Zuständige Behörde für die Überwachung von Herstellern von Bedarfsgegenständen einschließlich der damit verbundenen Probenahmen in der Stadt Jena und im SHK:

Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland
Kirchweg 18
07646 Stadtroda
Tel: 036428-5409-840
Fax: 036428-13391
E-mail: info@zvl.thueringen.de

1. Anforderungen an die Kennzeichnung


- 2.1. Materialien und Gegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, wenn sie in Verkehr gebracht werden, sind mit dem Namen oder der Firma sowie in jedem Fall der Anschrift oder dem Sitz des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen und für das Inverkehrbringen verantwortlichen Verkäufers zu kennzeichnen (VO (EG) Nr. 1935/2004).
- 2.2 Bei Abgabe an den Endverbraucher haben vorgenannte Angaben auf
 - o den Materialien und Gegenständen oder auf deren Verpackung oder
 - o den Etiketten, die sich auf den Materialien und Gegenständen oder auf deren Verpackung befinden oder
 - o auf einer Anzeige, die sich in unmittelbarer Nähe der Materialien oder Gegenstände befindet und für den Käufer gut sichtbar ist (dies ist jedoch nur möglich, wenn aus technischen Gründen zwei vorgenannte Kennzeichnungsmöglichkeiten weder auf der Herstellungs- noch auf der Vermarktungsstufe machbar sind) zu stehen.
- 2.3 Bei Abgabe auf anderen Handelsstufen als bei Abgabe an den Endverbraucher haben die Angaben

	Informationsblatt	Stand: 2020-06-23
	Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt	Lebensmittelüberwachung

- in Begleitpapieren oder
- auf Etiketten oder Verpackungen oder
- auf Materialien und Gegenständen selbst zu stehen.

2. Anforderungen beim Inverkehrbringen

- Lebensmittelgegenstände aus Keramik dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Ihnen eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigelegt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen.
- Die Erklärung muss vom Hersteller oder sofern dieser nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist, dem in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Einführer ausgestellt sein und folgende zusätzliche Angaben enthalten:
 - 1. Name und Anschrift des Herstellers oder des Einführers
 - 2. Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Keramik
 - 3. Datum der Erstellung der Erklärung.
- Materialien und Gegenstände aus Kunststoff müssen auf allen Vermarktungsstufen, außer im Einzelhandel, eine schriftliche Konformitätserklärung des Herstellers dieser Materialien beigelegt sein. Dies betrifft folgende Angaben:
 1. Identität und Anschrift des Unternehmens, die Lebensmittel-Kontaktmaterialien oder die für die Herstellung der Materialien bestimmten Stoffe herstellt oder einführt
 2. Identität der Materialien, der Gegenstände oder der für die Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmten Stoffe
 3. Datum der Erklärung
 4. Bestätigung, dass die Lebensmittel-Kontaktmaterialien aus Kunststoff den Vorschriften der Richtlinie 2002/72/EG (Kunststoff-Richtlinie) i. d. F. der 4. Änderungs-Richtlinie 2007/19/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen
 5. Angemessene Informationen zu den verwendeten Stoffen, für welche die Kunststoff-Richtlinie Beschränkungen und/oder Spezifikationen enthält, damit auch die nachgelagerten Unternehmer diese Beschränkungen einhalten können
 6. Angemessene Informationen über Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Einschränkung unterliegt, aus Versuchsdaten oder theoretischen Berechnungen über die spezifischen Migrationswerte sowie ggf. über Reinheitskriterien (...), damit der Anwender dieser Materialien oder Gegenstände die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder falls solche fehlen, die für Lebensmittel geltenden nationalen Vorschriften einhalten kann
 7. Spezifikationen zur Verwendung des Materials oder Gegenstands (z. B. Art oder Arten von Lebensmitteln, die damit in Berührung kommen sollen; Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel; Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden

	Informationsblatt	Stand: 2020-06-23
	Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt	Lebensmittelüberwachung

Fläche zum Volumen anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde)

8. Falls eine funktionelle Barriere aus Kunststoff in einem mehr schichtigen Material oder Gegenstand aus Kunststoff verwendet wird: Bestätigung, dass das Material oder der Gegenstand Art. 7a (2) (3) und (4) der RL 2007/19/EG entspricht

Vor Abgabe im Einzelhandel muss also jedes Produkt von einer Konformitätserklärung begleitet sein. Für verpackte Lebensmittel gilt die Verantwortung des Lebensmittelunternehmers über das ganze Produkt (...), was das Verpackungsmaterial mit einschließt. Der Lebensmittelabpacker als Inverkehrbringer des Bedarfsgegenstandes hat also ebenfalls eine Konformitätserklärung beizubringen, die er vom Hersteller des Verpackungsmaterials erhält.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 wurden für die im Anhang I der VO (EG) Nr. 1935/2004 aufgeführten Gruppen von Materialien und Gegenstände Regeln für die Gute Herstellungspraxis (good manufacture practice, GMP) festgelegt. GMP bezeichnet jene Aspekte der Qualitätssicherung, die gewährleisten, dass Materialien und Gegenstände in konsistenter Weise hergestellt und überprüft werden, damit ihre Konformität mit den für sie geltenden Regeln gewährleistet ist und sie den Qualitätsstandards entsprechen, die dem ihnen zgedachten Verwendungszweck angemessen sind, und ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder eine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel oder eine Beeinträchtigung ihrer organoleptischen Eigenschaften herbeizuführen.

Hinweise: Bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Anforderungen im Sinne von Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 (Verstoß gegen gute Herstellungspraxis) kann sich ein Verkehrsverbot nach § 31 LFGB ergeben!

Eine fehlende Konformitätserklärung begründet ein Verkehrsverbot nach der Bedarfsgegenständeverordnung.


Leitlinien für die Umsetzung der Guten Herstellungspraxis- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 hinsichtlich Auslegung und praktischer Umsetzung enthalten weitere unterstützende Informationen.

3. Nachweise zu Eigenkontrollen für Keramikhersteller

- Hersteller oder Einführer müssen für Zwecke der Überwachung Nachweise darüber vorhalten können, ob die Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, die Höchstmengen, die von ihnen auf Lebensmittel übergehen dürfen, eingehalten sind. Insbesondere betrifft dies die Rückstände auf Cadmium und Blei (RL 84/500/EWG). Diese Nachweise müssen mindestens die Ergebnisse der durchgeführten Analysen, die Testbedingungen sowie Name und Anschrift des Laboratoriums, das die Analyse durchgeführt hat, enthalten.

4. Einschlägige Rechtsgrundlagen

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) i. d. g. F.
- Bedarfsgegenständeverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5) i. d. g. F.
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG vom 27. Oktober 2004 (ABl. L 338 vom 13. November 2004, S. 4) i. d. g. F.
- Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 der Kommission vom 18. November 2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. Nr. L 302 S. 28) i. d. g. F.
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen vom 22. Dezember 2006 (ABl. L 384, S. 75) i. d. g. F.

 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt	Stand: 2020-06-23
	Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt	Lebensmittelüberwachung

- Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission vom 27. März 2008 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 vom 27. März 2008 (ABl. Nr. L 86 S. 9) i. d. g. F.
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 12 S. 1ber. L 278 S. 13) i. d. g. F.
- Verordnung (EU) Nr. 2018/2013 der Kommission vom 12. Februar 2018 über die Verwendung von Bisphenol A in Lacken und Beschichtungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/ 2011 hinsichtlich der Verwendung dieses Stoffes in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff (ABl. Nr. L 41 S. 6) i. d. g. F.
- Richtlinie 2007/42/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 über Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 172 S. 71) i. d. g. F.
- Verordnung (EG) Nr. 450/2009 der Kommission vom 29. Mai 2009 über aktive und intelligente Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 135, S. 3, ber. ABl. 2010 Nr. L 82 S. 3) i. d. g. F.